

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2024

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG
3. (Gefahrenabwehr) oder im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2024 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in vier Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in insgesamt sieben Strafverfahren Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in sechs Verfahren tatsächlich vollzogen worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2024 keine Maßnahmen nach § 100c StPO durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2024 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden. Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift des § 100b Absatz 2 StPO hatte im Erhebungszeitraum 2024 die nachfolgenden Fassungen:

Fassung ab dem 1. Oktober 2021:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
- c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
- i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
- n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
- o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

- a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
- b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - a) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - b) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - c) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Fassung ab dem 1. April 2024:

§ 100b Absatz 2 StPO

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
- c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
- i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
- n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
- o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

- a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
- b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
- 5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,
- 5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:
Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
a) Völkermord nach § 6,
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Anlage

Stand: 30. Juni 2025

**Tabelle I:
Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Verfahren (laufende Nr. je Land)	Anlassstatist(en) gemäß § 100b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 100c Absatz 2 Nummer 1/lt.	OK-Bezug	Objekt (laufende Nr. je Verfahren)	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gemäß § 100d Absatz 4	Anzahl gemäß § 100e Absatz 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negative Ergebnisse hatten		Kosten in Euro	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Beschuldigte Person	Dritter	Beschuldigte Person	Nicht-beschuldigte Person	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)			Anzahl nicht er-folgte	Gründe	Anlassverfahren	Andere Verfahren	technische Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	Sonstige ¹
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(6b)	(7a)	(7b)	(8a)	(8b)	(9a)	(9b)	(9c)	(10)	(11)	(12a)	(12b)	(13a)	(13b)	(14a)	(14b)	(15a)	(15b)
BY	1	1.g. (§ 212 StGB)	nein	1	1	0	2	0	2	0	4	0	4	0	0	2	Ermittlungen dauern an	ja	nein			nein	noch nicht be-zifferbar
HH ²	1	1.g. + 1.j	nein	1	1	0	0	1	2	5	31	30	13	mehrfach täglich	1	0		ja	nein			circa 100.000	3.269,42 + x
				2	1	0	0	1			31	30	11	mehrfach täglich	1								
NW	1	5.b	nein	1	1	0	1	0	1	0	28	0	28	0	0	0		nein	nein		Keine ermittelungs-relevante Kommunikation durchge-führt		
	2	5.b	ja	1	1	0	1	0	1	0	32	0	0	0	0	1	verdeckt geführtes Verfahren, dessen Ermittlungen andauern	nein	nein		Beschuldigter hat Objekt nicht bezogen		

¹ Angaben zu den sonstigen Kosten sind vielfach nicht möglich, da die technischen und taktischen Aufwendungen (darunter auch die Personalkosten) regelmäßig nicht differenziert für einzelne Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens abgeschiedet und beziffert werden können

² HH: In den Spalten 7a und 7b wird nicht die Anzahl der Inhaber angegeben, sondern ob es sich bei dem überwachten Objekt um eine Wohnung einer beschuldigten Person oder einer dritten Person gehandelt hat (§ 101b Absatz 4 Nummer 4 StPO)

Land	Anzahl der Verfahren (laufende Nr., je Land)	Anlass(sten) gemäß § 100c Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 100b Absatz 2 Nummer 1	OK-Bezug	Objekt (laufende Nr., je Verfahren)		Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gemäß 100d Absatz 4	Anzahl gemäß § 100e Absatz 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten in Euro
				Sonstige Wohnung	Privatwohnung	Beschuldigte Person	Dritter	Beschuldigte Person	Nicht-beschuldigte Person	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)	Unterechnungen	Abbrüche			Anzahl nicht er-folgte	Gründe	Anlassverfahren	Andere Verfahren	technische Gründe	folgende Gründe	
RP	1	1-g (§ 212 StGB)	nein	1	1	0	1	0	3	0	0	0,5	0	0,5	0	0	3	Ermittlungen dauern an, Gefährdung des Untersuchungszwecks	nein	nein	(14b)	(14a)	(15b)
	2	1	0	2	0		0,5	0	0,5	0	0												
GBA	1	1.c	nein	1	1	0	1	0	2	circa 18	30	0	28	67	0	10	Gefährdung des Untersuchungszwecks	ja	ja			circa 25.500	nicht spezifizierbar
	2	1.c	nein	1	1	0	1	0	3	1	30	20	32	0	0	4	Gefährdung des Untersuchungszwecks	ja	nein			117 299,91	nicht spezifizierbar

Tabelle II
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass	OK-Bezug	Objekt	Art überwachter Objekte		Inhaber überwachter Objekte		Anzahl überwachter Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativvergebnisse hatten		Kosten in Euro	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht-Störer	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nichterfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige

Es wurden keine Maßnahmen angeordnet und durchgeführt.

Tabelle III:
Maßnahmen zur Eigensicherung im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG,
soweit richterlich überprüfungsbedürftig

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass(ate)n gemäß § 100b Absatz 2 Nummer/lt.	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte	Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer: Zahl der Kalendertage, an denen Maßnahmen durchgeführt wurden			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativevergebnisse hatten		Kosten in Euro		
						gesicherte Person	Dritter	gesicherte Person	Dritter	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe		Übersetzung	sonstige
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	gesicherte Person	Dritter	gesicherte Person	Dritter	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige

Es wurden keine Maßnahmen angeordnet und durchgeführt.
 Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

